Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2012 Nr. 5/2012

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg 80

1. Satzung zur Änderung Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln 81

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung 81

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung 82

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung 82

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“ 82

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen vom 12.12.2011 (Amtsblatt des Landkreises Schaumburg vom 30.12.2011, Nr. 13/2011, Seite 154 ff.) 83

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2012 83

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen 84

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen 85

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 22.11.2011 86

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 62, „Zentrum“, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften 86

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2012 86

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2012 87

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2012 88

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2012 88

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2012 89

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2012 90

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2012 90

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg 91

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 49 „Apelerner Straße“; - Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.2 „Meierfeld“ – 92

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Krippe der Samtgemeinde Sachsenhagen (Krippensatzung) 92

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen 93

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung; JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2012 95

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen 95

Redaktionelle Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt 95

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBI. S. 353) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bückeburg unterhält die „Städtische Kindertagesstätte“ am Unterwallweg 5 c, die Außenstelle „Wiesel“ in der Fürst-Ernst-Straße 7, sowie die Kindertagesstätte „Pusteblume“ am Südring 4 im Ortsteil Röcke.

(2) Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Ziel der Kindertagesstätten

(1) Ziel der Kindertagesstätten sind die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder des Niedersächsischen Kultusministeriums in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bückeburg haben.

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Antrages durch den bzw. die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

(3) Die Konzeptionen der Kindertagesstätten und die „Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg“ werden durch die Anmeldung zur Kenntnis genommen und anerkannt.

(4) Übersteigen die vorliegenden Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe der Plätze grundsätzlich nach dem Lebensalter unter Berücksichtigung besonderer sozialer und/oder pädagogischer Gesichtspunkte.
Soweit Kinder nicht in den Einrichtungen aufgenommen werden können, werden diese in einer Vormerkliste registriert und im Rahmen frei werdender Platzkapazitäten unter Berücksichtigung der vorgenannten Vergabekriterien aufgenommen.

§ 4 Erziehungs- und Aufsichtspflicht

Mit der Anmeldung übertragen die Erziehungsberechtigten für die Dauer der Betreuung ihre Erziehungs- und Aufsichtspflicht widerruflich zur Ausübung auf das Personal der Kindertagesstätten und der Außenstelle. Wird diese Übertragung widerrufen, erlischt die Verpflichtung, das Kind in den Kindertagesstätten und der Außenstelle zu betreuen.

§ 5 Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt montags bis freitags in den Betreuungsformen vormittags, zeitübergreifend und ganztags sowie in den Einrichtungsformen Krippe (U-3 Betreuung), Kindergarten und Hort. Das jeweilige Betreuungsangebot der einzelnen Kindertagesstätten sowie die Betreuungszeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Ort bekannt gegeben.

(2) Die maximale Betreuungszeit für das einzelne Kind in der Ganztagsbetreuung der Kindertagestätten beträgt 8 Stunden täglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall eine höhere Betreuungszeit gewähren.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

(4) Die Tageseinrichtungen werden innerhalb der Schulferienzeit für drei Wochen im Jahr geschlossen. Die einzelnen Ferienschließungszeiten werden unter Absprache der Kindertagesstätten vom Träger der Einrichtungen festgelegt.

(5) Weitere Schließungen der Kindertagesstätten können im Einzelfall angeordnet werden.

§ 6 Betrieb und Ausschluss

(1) Die Kinder sind regelmäßig und pünktlich von den Erziehungsberechtigten zur vereinbarten Betreuungszeit zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Beauftragten müssen mindestens das 12. Lebensjahr erreicht haben.

(2) Hortkinder können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten (telefonisch oder schriftlich) die Kindertagesstätten alleine verlassen. Die Betreuung der Kinder endet dann beim Verlassen der Kindertagesstätten.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den bzw. die Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Schadensfälle sind der jeweiligen Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(4) Die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten kann abgelehnt werden, wenn
a) die Kinder durch ihr Verhalten die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigen und gefährden,
b) der begründete Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht,
c) Gebührenrückstände von mehr als zwei Monatsbeiträgen bestehen,
d) sie oder ihre Erziehungsberechtigten wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.
Über den Ausschluss vom Betreuungsanspruch entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung.

§ 7 Krankheit

(1) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen können in den Kindertagesstätten nicht betreut werden. Ein Betreuungsanspruch besteht für die Dauer der Erkrankung nicht.

(2) Das Personal der Kindertagesstätten ist angewiesen, keine Medikamente mit Ausnahme von Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamenten nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen.

(3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit wie z. B. Diphterie, Keuchhusten, Masern, Röteln oder Scharlach ist die Einrichtungsleitung sofort zu unterrichten und das Kind darf die Kindertagesstätten erst wieder bei vollständiger Genesung besuchen.

(4) Erkrankt ein Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten, so werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Beauftragten

sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.

§ 8 Abmeldung

(1) Abmeldungen erfolgen nur zum Ende eines Monats. Sie sind schriftlich bis zum 15. des Monats, zu dessen Ende die Betreuung beendet werden soll, bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.

(2) Für Kinder, die mit Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden, bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Kindertagesstätte werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10 Elternvertretung und Beirat

(1) Gem. § 10 des KiTaG wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und -sprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) Der Elternrat sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat der Kindertagesstätten.

(3) Näheres über die Elternvertretung und Beirat regeln die „Grundsätze der Stadt Bückeburg über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben eines Elternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bückeburg, den 15.05.2012

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Brombach

---

1. Satzung zur Änderung Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Hohenrode, Möllenbeck, Krankenhagen und Rinteln Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, im Ortsteil Rinteln eine Kinderkrippe und einen Waldkindergarten und im Ortsteil Goldbeck einen Kinderspielkreis als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 30 NKomVG.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Abs. 2 wird gestrichen
Abs. 3 wird Abs. 2
Abs. 4 wird Abs. 3
Abs. 5 wird Abs. 4

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist bei den Betreuungsformen

- o Ganztagsbetreuung
- o reduzierte Ganztagsbetreuung (bis 13.30 Uhr)
- o Hortbetreuung

verbindlich.

(2) In begründeten Einzelfällen werden durch die Leitung der Tageseinrichtung Ausnahmen zugelassen.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Rinteln, den 24.05.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.05.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich ***(siehe anliegenden Plan)*** liegt nördlich der Wohnbebauung Teichstr. 33-57 und Probsthäger Str. 47, westlich der Wohnbebauung Probsthäger Str. 49-61 sowie südlich der landwirtschaftlichen Flächen. Er umfasst neben den Verkehrsflächen die bebauten und unbebauten Grundstücke Am Obstanger und Kirschweg sowie Holunderweg 2-6 und Apfelweg.2
(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 15.05.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Bernd Hellmann

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.05.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich ***(siehe anliegenden Plan)*** liegt südlich der Schachtstraße und südlich bzw. westlich des Schulgeländes der „Hans-Christian-Andersen-Schule“, westlich des Krummen Baches, nördlich der Wohnbebauung des Fasanenweges und östlich des Wirtschaftsweges, der gegenüber der Reithalle in die Schachtstraße einmündet. Er umfasst neben der Verkehrsfläche des Rebhuhnweges die bebauten und unbebauten Grundstücke am Rebhuhnweg sowie die bebauten Grundstücke Schachtstr. 57-59 B.
(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 15.05.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Bernd Hellmann

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.05.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich ***(siehe anliegenden Plan)*** liegt östlich der Probsthäger Straße, nördlich der bebauten Grundstücke „Am Johannishof“ und westlich des Wirtschaftsweges, der in nördlicher Verlängerung des Ostringes liegt. Er umfasst die Hausgrundstücke östlich der Probsthäger Straße Nr. 8 bis 26 sowie die bebauten und unbebauten Grundstücke am Kapellenweg und Johannisring einschl. der Verkehrsflächen.
(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 15.05.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Bernd Hellmann

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.05.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich der Änderung **(Plan siehe Anlage)** umfasst die Hausgrundstücke Vornhäger Straße 2 (Villa) und Johann-Sebastian-Bach-Straße 16 (Seniorenwohnanlage) sowie die westlich angrenzenden Flächen

- des Baches („Hülse“),
- des Stadtwalles (Wegeparzelle im Bereich Vornhäger Straße bis Höhe „Mitte des Hausgrundstückes Schulstraße 11)“ sowie
- die Grünfläche zwischen „Stadtwall“ und „Hülse“ (im Bereich Vornhäger Straße bis Höhe „Mitte des Hausgrundstückes Schulstraße 11“).

(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 15.05.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Bernd Hellmann

---

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen vom 12.12.2011 (Amtsblatt des Landkreises Schaumburg vom 30.12.2011, Nr. 13/2011, Seite 154 ff.)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.05.2012 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

1. § 1 wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:

“Ratsfrauen und Ratsherren als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt Stadthagen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 50,00 Euro je Sitzung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Als Sitzung im Sinne von Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a gelten:

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und des Ortsrates

b) Fraktionssitzungen

c) Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen der Stadt Stadthagen

d) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.“

Art. II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stadthagen, den 15.05.2012

Stadt Stadthagen

Hellmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.534.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.534.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
3.534.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
3.304.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
2.459.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
3.855.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
1.360.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
43.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.360.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird auf 32,83319 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 22. März 2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 24.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 04.06.2012 bis zum 15.06.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 11.05.2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 422) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 03. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Bad Eilsen".

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus rotem Untergrund zwischen zwei silbernen Bäumen sechs silberne Säulen, vor denen aus goldenem Becken der silberne Sprudel aufsteigt. Über den Säulen im silbernen Nesselblatt, belegt mit einer roten Rose.

(2) Die Farben/Flagge der Gemeinde Bad Eilsen sind weiß/rot mit Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Bad Eilsen Schaumburg".

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.
Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bad Eilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. von der Gemeidedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Bekanntmachungen
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG der Gemeinde Bad Eilsen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bad Eilsen oder der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Straße 4, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.
In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bad Eilsen neben dem Haus des Gastes (Nordseite) und in dem Verbindungsweg zwischen Friedrich- und Ringstraße vor dem Grundstück Friedrichstraße 10. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Bad Eilsen oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.01.2009 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 03. Mai 2012

Die Bürgermeisterin Bergmann | Die Gemeindedirektorin Edler

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 und § 5 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 30,00 € je Sitzung, gezahlt.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,00 €
b) bei vier bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

(5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Entschädigung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,--€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weiter gezahlt.

(2) Die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.

(3) Die/der 2. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €.

(4) Die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 2 (2) angerechnet.

(5) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,-- €.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält während der Dauer der Ausübung ihres/seines Amtes für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

(2) Die/der 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/dieser länger als einen Monat an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Entschädigung nach § 2 und die Fahrtkostenpauschale nach § 4 (1) dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

(3) Entschädigungen nach § 1 und § 3 werden nachträglich abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 06 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.01.2009 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 03. Mai 2012

Die Bürgermeisterin Bergmann | Die Gemeindedirektorin Edler

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 22.11.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S.422) beschließt der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Änderung der Hauptsatzung:

Artikel I

1.) § 5 – Bekanntmachungen – erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

2.) § 5 – Bekanntmachungen – erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

3.) § 6 – Einwohnerversammlungen – erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 5 Abs. 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz, 24.04.2012

Der Bürgermeister
Hartmut Krause

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 62, „Zentrum“, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 62 „Zentrum“ 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt in der Flur 21 der Gemarkung Bad Nenndorf und umfasst die Flurstücke 33/8, 33/6, 35/1, 50/54, 50/46 Teilfl., 36/1 Teilfl.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der nachstehenden Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 (bei der AP2.5) dargestellt.
Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 5 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:
Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704–43) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Zentrum“ 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 26.04.2012

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.515.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.632.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.417.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	575.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	604.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.992.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.992.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 05.03.2012

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 24.05.2012

Sandmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.257.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.384.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.224.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.152.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	218.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	559.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	271.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.714.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.714.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 271.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 05.03.2012

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Wolfgang Lehrke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt-gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 10.05.2012, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, 16.05.2012

Der Bürgermeister
W. Lehrke

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 28. Feb. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	831.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	875.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	195.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	821.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	821.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 € :
Überschreitungen bis 300,00 €
Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 € :
Überschreitungen bis 500,00 €
Bei Haushaltsansätzen über 6.000 € :
Überschreitungen bis 10%
des jeweiligen Haushaltsansatzes,
höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 28. Feb. 2012

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2012 mit Schreiben vom 24. April 2012 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 10. Mai 2012

Schlüter
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 12.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	711.095 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	711.095 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	813.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	830.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 663.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 630.000 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 13.04.2012

Kappmeier
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Lauenhagen, den 23. Mai 2012

Anke
Gemeindedirektor

I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 08. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.017.702 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.139.539 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.343.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.439.150 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 969.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.059.850 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	374.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	377.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 09. März 2012

S. Druschke — Bürgermeisterin
Müller — Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Meerbeck, den 27. April 2012

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	581.620 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	619.301 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	594.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	717.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	572.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	594.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.100 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	123.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **95.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 21.03.2012

Möller — Bürgermeister
Busse — Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Pollhagen, 22.05.2012

Busse
Gemeindedirektor

I
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.817.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.817.500,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.659.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.816.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	228.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf
1.900,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 2.781.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 3.044.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 27.02.2012

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.04.2012, Az 20 14 10/51 die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Helpsen, 23. Mai 2012

Köritz
Gemeindedirektor

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4, und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Gebühren betragen – auch zur Abdeckung der Kosten für ein tägliches Getränk – monatlich:

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind einer Familie
I. Krippenbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	160,00 €	80,00 €	40,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	16,00 €	8,00 €	4,00 €
12.30 bis 13.00 Uhr	16,00 €	8,00 €	4,00 €
12.30 bis 14.00 Uhr	48,00 €	24,00 €	12,00 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
Ganztags			
7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagessen 48 €	304,00 €	176,00 €	112,00 €
II. Vormittagsbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	120,00 €	60,00 €	20,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	12,00 €	6,00 €	2,00 €
12.30 bis 13.00 Uhr	12,00 €	6,00 €	2,00 €
12.30 bis 14.00 Uhr	34,00 €	17,00 €	5,00 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
III. Nachmittagsbetreuung			
13.00 – 17.00 Uhr	95,00 €	50,00 €	15,00 €
Zusätzl. Betreuungszeit			
12.30 bis 13.00 Uhr	12,00 €	6,00 €	2,00 €
IV. Ganztagsbetreuung			
mit Mittagessen (davon für Mittagessen 48 €)	253,00 €	150,00 €	90,00 €
V. Schulkindbetreuung			
12.30 Uhr – 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung und Mittagessen (davon für Ferienbetreuung 15,00 € und Mittagessen 62 €)	222,00 €	145,00 € u. jedes weitere Kind	
VI. Ferienbetreuung	Pro Woche	Pro Woche	
7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	35,00 €	17,50 €	
7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	55,00 €	27,50 €	
Mittagessen	15,00 €	15,00 €	

Zur Erfüllung der Gebührenstaffel nach § 20 des Nds. KiTaG verringern sich die vorstehend bezifferten Beträge jeweils um für Empfänger von:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt 43,00 €
2. Wohngeld 6,00 €

monatlich.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Rodenberg, den 21.03. 2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 49 „Apelerner Straße“
- Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.2 „Meierfeld“ –

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 den Bebauungsplan Nr. 49 „Apelerner Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 6. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 11/9, 71/16, 5/28, 5/31.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.
Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 6 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 03.05.2012

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Krippe der Samtgemeinde Sachsenhagen (Krippensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 13 NKomVG, in der Form einer Kindertagesstätte, die der Betreuung von Kindern von der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dient (im Folgenden Krippe genannt).

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Krippe wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Krippe wird an jedem Werktag außer Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Die Krippe wird während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für zwei teaminterne Studientage im Jahr möglich.

§ 3 Aufnahme

1. In der Krippe werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen und bis zum Ende des Kindergartenjahres nach Vollendung des 3. Lebensjahres betreut.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

3. Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippe untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippe wieder möglich ist.

§ 4 Platzvergabe

Die Vergabe der Krippenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat beschlossenen Richtlinien.

§ 5 Ausschluss von der Betreuung

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidung gemäß Satz 1 wird im Einzelfall nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal vom Träger und der Leitung der Einrichtung getroffen.

Von der Betreuung in der Krippe können jederzeit auch ausgeschlossen werden:
a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht krippenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich auf die Betreuungszeiten hingewiesen worden sind.
d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben, wenn trotz schriftlicher Aufforderung von den Erziehungsberechtigten keine Abwesenheitsgründe angegeben worden sind.
Über den Ausschluss in den Fällen a – d entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

§ 6 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

Für 4 Stunden täglich von 8.00 – 12.00 Uhr	120,00 €
Für 5 Stunden täglich von 8.00 – 13.00 Uhr	150,00 €
Für 6 Stunden täglich von 8.00 – 14.00 Uhr	180,00 €
Für 7 Stunden täglich von 8.00 – 15.00 Uhr	210,00 €
Für 8 Stunden täglich von 8.00 – 16.00 Uhr	240,00 €

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 15,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten.

3. Neben den Betreuungsgebühren werden Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der in einer Kindergartengruppe betreuten Kindes/Kinder für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Krippe sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Krippe nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Sachsenhagen, den 04. Mai 2012

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl S. 422) und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas, der Luftreinhaltung, wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart sowie als Lebensraum für Tiere wird der Baumbestand in der Gemeinde Wölpinghausen nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage im Gebiet der Gemeinde Wölpinghausen

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unterhalb von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, soweit diese Summe 130 cm und mehr beträgt.

b) Hecken und heckenartige Begrenzungen von landwirtschaftlichen Flächen von mehr als 5 m Länge;

(2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen folgende Nadelgehölze:

- Nadelgehölze
  - o Alle Zedern-Arten (Gattung Cedrus)
  - o Alle Kiefern-Arten (Gattung Pinus)
  - o Alle Fichten-Arten (Gattung Picea)
  - o Alle Tannen-Arten (Gattung Abies)

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund §§ 20 ff. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 14 ff des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die als Ersatz- oder Neuanpflanzungen im Sinne dieser Satzung angepflanzt wurden sowie für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf

a) Maßnahmen, zu denen der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, sofern er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
c) das übliche Beschneiden der Hecken,
d) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,

e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen,
f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen,
g) Maßnahmen der Versorgungsunternehmen, die erforderlich sind, um die öffentliche Versorgung aufrechtzuerhalten und sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen gilt Abs. 2 Ziff. f).

(3) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Düngemitteln oder anderer Chemikalien,

d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 3 Buchstaben a) u. b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

Als Wurzelbereich gilt die um 1,50 m vergrößerte Projektion des Kronenumfangs.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungs-maßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z.B. durch Lageskizze)zu beantragen

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Art und Umfang der Ersatzanpflanzung richten sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung

(3) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Umfang der Neuanpflanzungen ergibt sich aus Anlage 1.
(Anlage 1 der Satzung ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 7 dieses Amtsblattes beigefügt)

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht erfüllt,
c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
d) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Wölpinghausen vom 30.07.1987 außer Kraft.

Wölpinghausen, den15.05.2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung
JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg vom 04.11.2011 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

1. Eingliederungsmittelbudget: 6.970.398 €

2. Verwaltungskostenbudget: 4.370.463 €

Stadthagen, den 07.03.2012

JobCenter Schaumburg

Der Vorstand
Bernd Dittmer

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf den Seiten 154 und 155 veröffentlichte Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen ist im Wortlaut der §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 4 fehlerhaft.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 lautet richtig: Für Dienstreisen werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 lautet richtig: Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, 26.04.2012

Stadt Stadthagen

Hellmann
Bürgermeister

Redaktionelle Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2012 auf Seiten 21/22 veröffentliche Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt ist unvollständig/fehlerhaft und muss wie folgt berichtigt/ergänzt werden:

§ 5 Ziffer 1
r) Kinderfeuerwehrwart 40,-- €

§ 6 Satz 2
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001 in der Fassung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Die fehlerhafte/unvollständige Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

31691 Helpsen, 22.05.2012

Samtgemeinde Nienstädt

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie dessen 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 81)

Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich der Hans-Christian-Andersen-Schule“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 82)

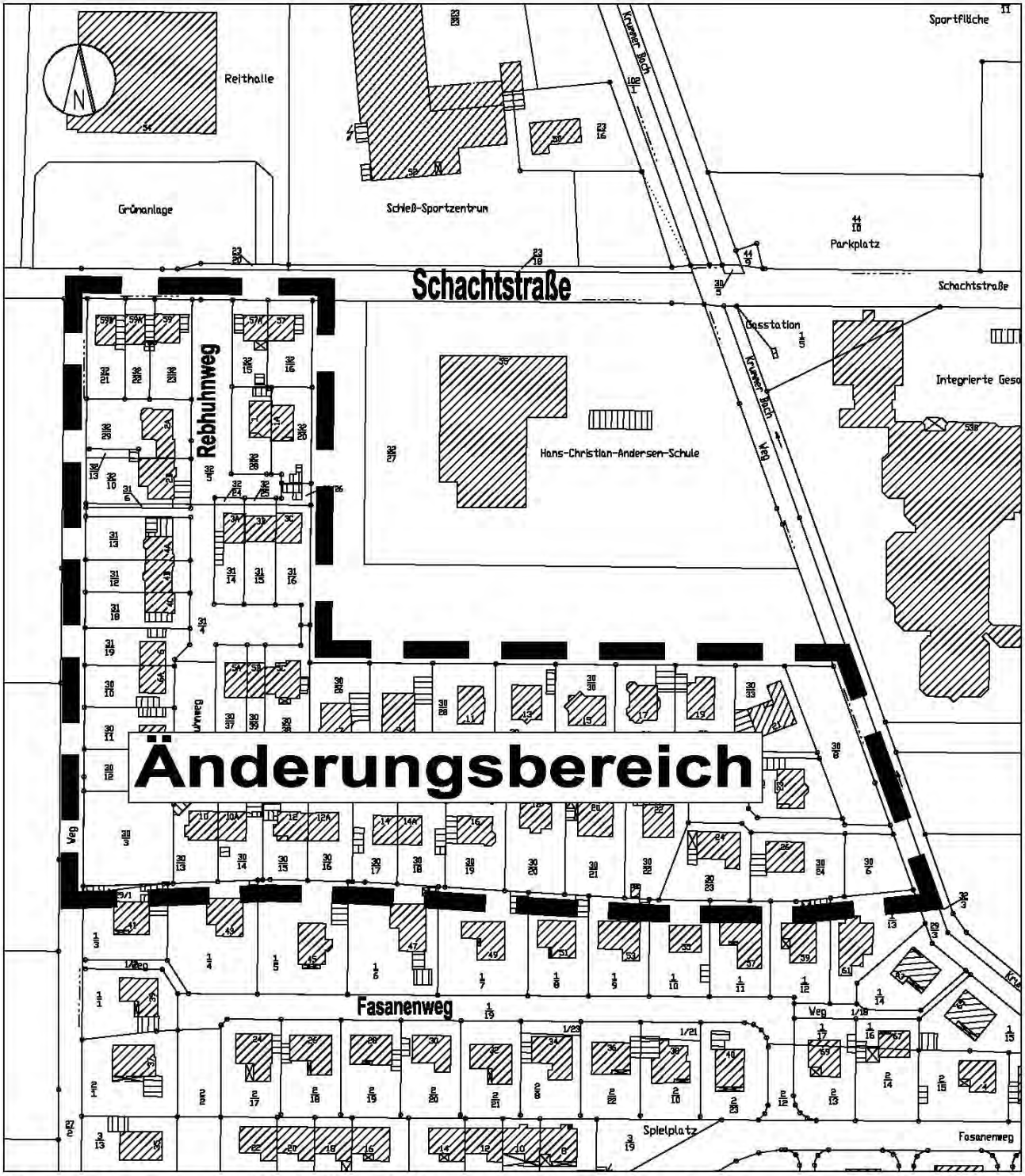

Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 82)

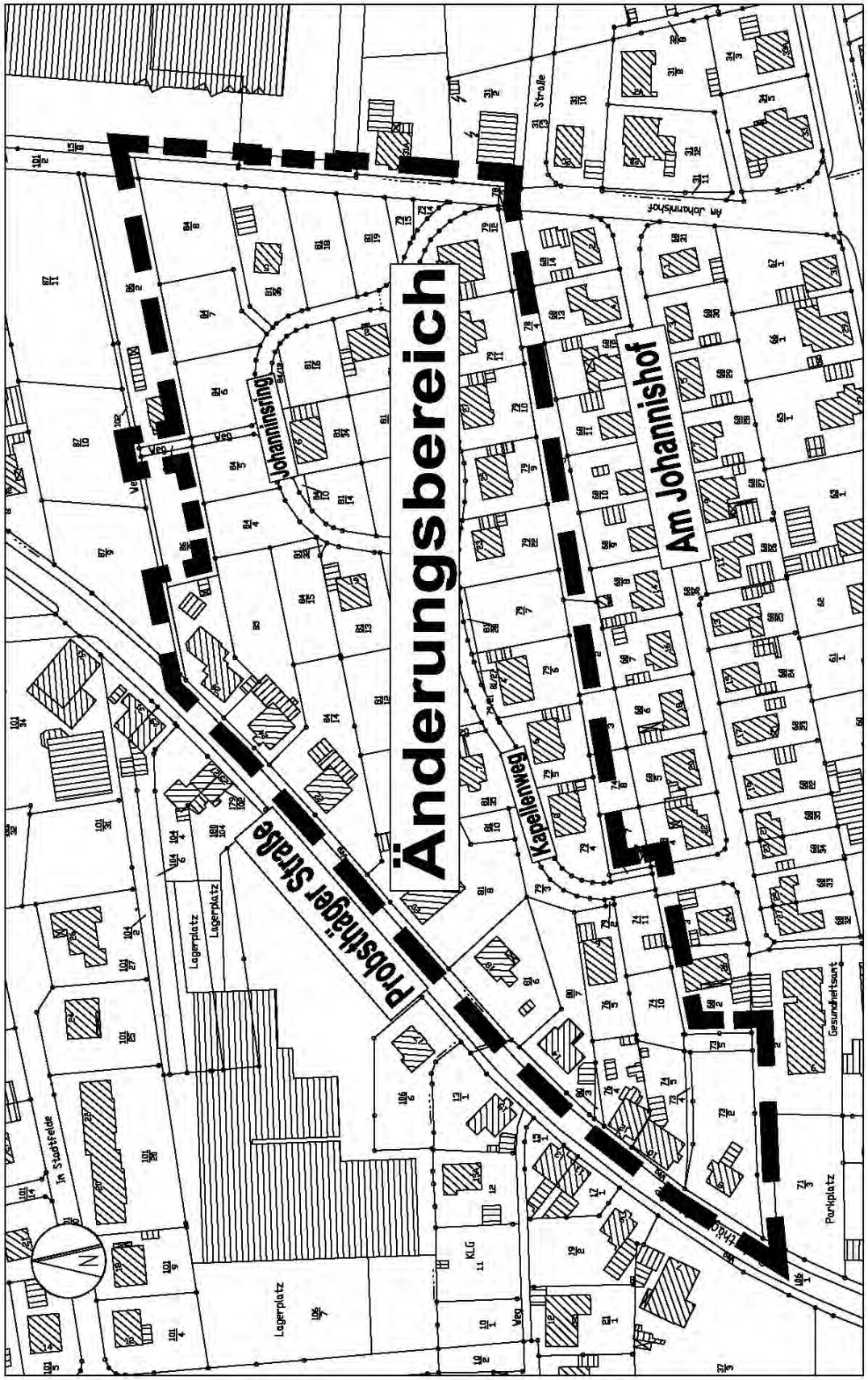

Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Stadtwall Ost“
(Amtsblatt Seite 82)

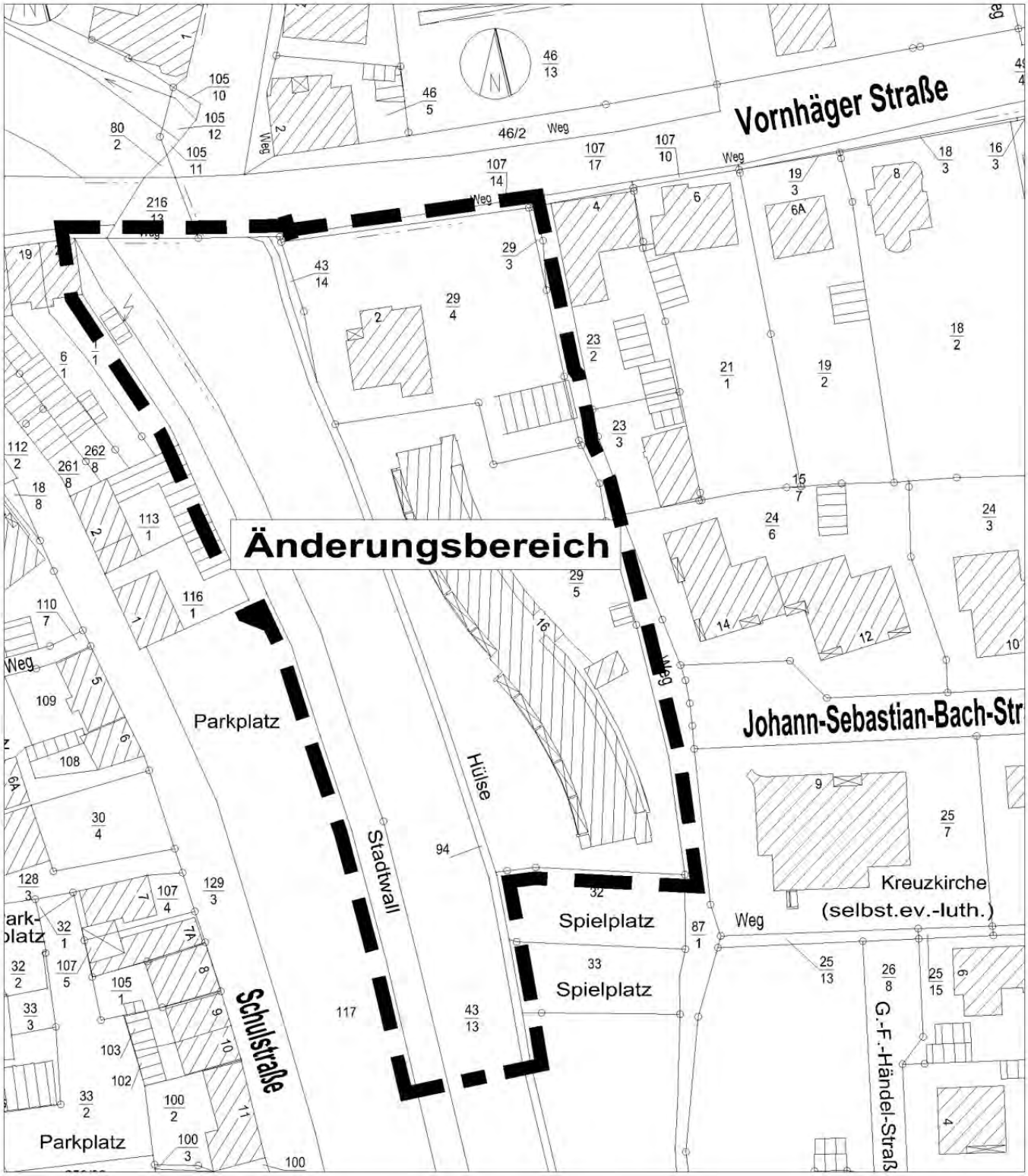

Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 5:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 62, „Zentrum“, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 86)

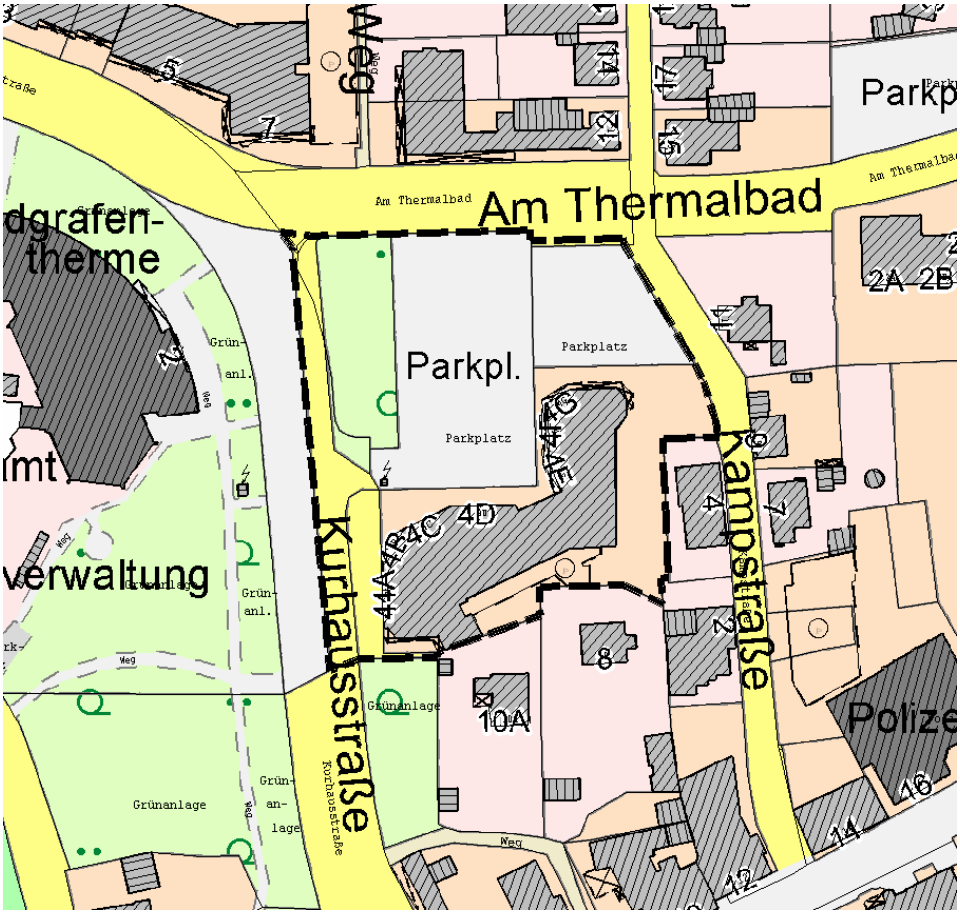

N

LGLN

Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Präsentation (AP2.5) Stand 01/2011, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 49 „Apelerner Straße“ - Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.2 „Meierfeld“ –
(Amtsblatt Seite 92)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 49 „Apelerner Straße“
-Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.2 Meierfeld -
(Übersichtsplan)
Gemarkung Lauenau, Flur 6

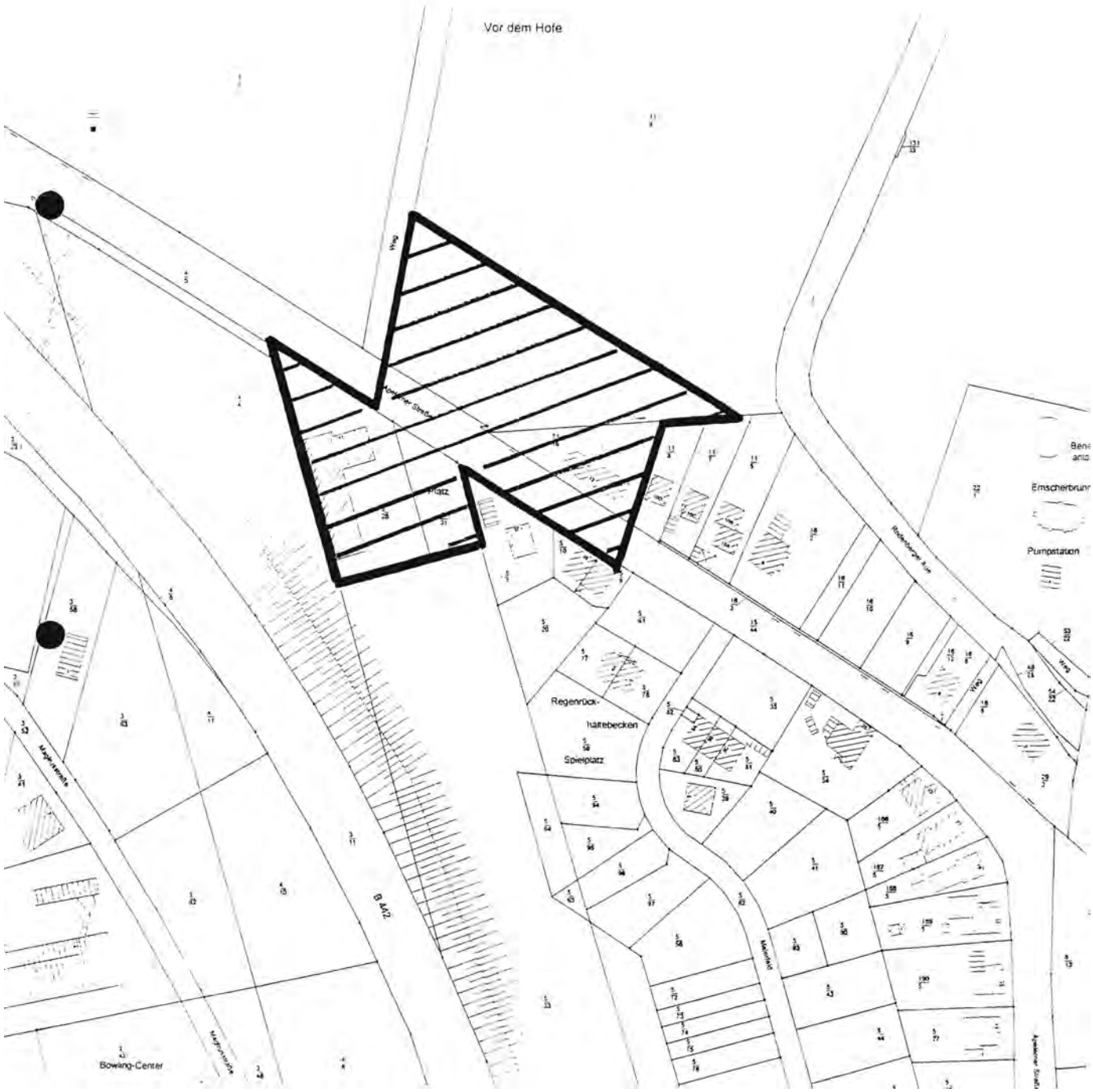

Anlage 7:

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen
(Amtsblatt Seite 93)

Anlage 1

Ersatzanpflanzungen vom Bäumen

Wert des zu entfernenden / entfernten / zerstörten Baumes			Ersatzanpflanzung (Hochstamm)	
Schutzzweckerfüllung	**Stammumfang einstämmig**	**Stammumfang mehrstämmig**	**Stückzahl**	**Stammumfang**
			Art entsprechend der Art des zu entfernenden / entfernten / zerstörten Baumes	
optimal (gebietseigene Art)	60 - 130 cm	130 - 180 cm	2	12 - 14 cm
optimal (gebietseigene Art)	131 - 180 cm	181 - 250 cm	2	14 - 16 cm
optimal (gebietseigene Art)	181 - 250 cm	> 250 cm	2	16 - 18 cm
optimal (gebietseigene Art)	> 250 cm		2	18 - 20 cm
			gebietseigene Art auf Vorschlag des Eigentümers	
eingeschränkt (gebietsfremde Art)	60 - 130 cm	130 - 180 cm	1	10 - 12 cm
eingeschränkt (gebietsfremde Art)	131 - 180 cm	181 - 250 cm	1	12 - 14 cm
eingeschränkt (gebietsfremde Art)	181 - 250 cm	> 250 cm	1	14 - 16 cm
eingeschränkt (gebietsfremde Art)	> 250 cm		1	16 - 18 cm

Der Begriff "gebietseigen" entspricht den häufig als Synonym verwendeten Begriffen "gebietsheimisch" oder "einheimisch" und umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG als "nicht gebietsfremd" in der freien Natur ausgebracht werden dürfen.

Als gebietseigen gelten alle Arten, die in dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze", herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand Januar 2012, Teil 1-B, Seite 10-11, dem Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) zugeordnet sind. Nachfolgend sind alle gebietseigenen Bäume aufgeführt.

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Kastanienarten	Gattung Castanea
Erlenarten	Gattung Alnus
Birkenarten	Gattung Betula
Pappelarten	Gattung Populus
Weidenarten	Gattung Salix